

Kurztitel

Pauschalierung der Überstunden- und der Sonn- und Feiertagsvergütung für die in der Bewährungshilfe tätigen Bediensteten der Dienstzweige „Höherer Dienst in Justizanstalten und in der Bewährungshilfe“ und „Gehobener sozialer Betreuungsdienst“

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 49/1976

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1976

Außerkrafttretensdatum

31.05.1996

Index

63/02 Gehaltsgesetz 1956; 63/03 Vertragsbedienstetengesetz 1948

Text

§ 2. Die pauschalierten Überstunden- und Sonn- und Feiertagsvergütungen werden in Hundertsätzen des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für die nachgenannten Gruppen wie folgt festgesetzt:

A. für die Verwendungsgruppe B (Entlohnungsgruppe b):

1. nach Absolvierung der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder mit Dienstprüfung
 - a) Überstundenentschädigung 10.36 vH
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 1.84 vH
2. nach einer vierjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 12.74 vH
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2.27 vH
3. nach einer achtjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 15.11 vH
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2.68 vH

B. für die Verwendungsgruppe A (Entlohnungsgruppe a):

1. a) Überstundenentschädigung 16.16 vH
- b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2.40 vH
2. nach einer vierjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 19.90 vH

- b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2.95 vH
- 3. nach einer achtjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 23.64 vH
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 3.50 vH

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2025

Gesetzesnummer

10008368

Dokumentnummer

NOR12097870

alte Dokumentnummer

N61976109630